

**Abteilungsordnung und Geschäftsordnung
der Abteilung Fechten des USV Jena e.V.**

nach §3 (5) und §3 (6) der Satzung des USV Jena e.V.

-nachfolgend Ordnung-

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung wird auf der Grundlage von §3 (5) und §3 (6) der Satzung des USV Jena e.V. abgefasst und ist für jedes Mitglied der Abteilung bindend. Die Abteilungsordnung ist eine spezifische Ergänzung zu den übergeordneten Regularien der Satzung und Ordnungen des USV Jena, deren Bestimmungen durch die Abteilungsordnung unberührt bleiben und im Konfliktfall stets vorrangig zu beachten sind.

§2 Zweck und Ziele

Die Abteilung Fechten ist eine ordentliche Abteilung des USV Jena e.V.

Vorrangige Ziele der Abteilung sind die Durchführung und Förderung des Fechtensports.

§3 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Abteilungsleitung.

§4 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Abteilung Fechten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und keine Fördermitglieder sind.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter mindestens im Abstand von vierzehn Monaten einberufen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt mit einer Einladungsfrist von drei Wochen durch elektronischen Versand an die durch die Mitglieder angegebenen, in der Vereinsverwaltung hinterlegten E-Mail-Adressen.

In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

(3)

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter gerichtet werden. Dabei ist der elektronische Weg unter Verwendung der E-Mail-Adresse zu verwenden, unter der die Einladung versandt worden ist. Eingereichte Anträge werden den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf dem Wege bekannt gemacht, auf dem die Einladung versandt worden ist.

Ist eine Mitgliederversammlung in dringenden Fällen einberufen worden, entfällt die Möglichkeit, weitere Anträge zu stellen.

(4)

Auf Verlangen von einem von drei Teilen der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter einzuberufen.

(5)

Die Mitgliederversammlung wird durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter geleitet. Für Wahlhandlungen, bei denen die Versammlungsleitung zur Wahl steht, ist von dieser eine andere Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.

(6)

Die Mitgliederversammlung

- a. nimmt die Berichte der Abteilungsleitung zur Entwicklung der Abteilung und ihrer Finanzen entgegen,
- b. berät und beschließt Änderungen der Abteilungsordnung,
- c. beschließt den Haushaltsplan,
- d. beschließt über die Genehmigung des Finanzberichts über das vergangene Haushaltsjahr,
- e. wählt die weiteren Delegierten nach §6 (2) dieser Ordnung und
- f. wählt die Mitglieder der Abteilungsleitung.

(7)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(8)

Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit; bei Beschlüssen über Sachangelegenheiten müssen, sofern nur eine Abstimmungsmöglichkeit besteht, mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden. Eine Änderung der Abteilungsordnung oder ein Antrag auf Auflösung der Abteilung an die Delegiertenversammlung des USV Jena e.V. bedarf der Mehrheit von zwei von drei Teilen der anwesenden Mitglieder.

(9)

Über Beschlüsse wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung hat auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Geschäftsordnungsantrags oder auf Entscheidung der Versammlungsleitung zu erfolgen. Personalangelegenheiten werden immer geheim abgestimmt. Bei einem eindeutigen Abstimmungsbild kann auf eine genaue Stimmenauszählung verzichtet werden; wird dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt, hat in jedem Fall eine genaue Stimmenauszählung zu erfolgen.

(10)

Ist die Mitgliederversammlung am Zusammentritt in Präsenzform gehindert, kann die Abteilungsleitung zu einer Mitgliederversammlung einladen, die online über ein Videokonferenzsystem durchgeführt wird. Personalentscheidungen und sonstige geheime Abstimmungen werden, sofern die Möglichkeit zur geheimen Abstimmung nicht besteht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Präsenzform vertagt.

(11)

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Verlauf, die Abstimmungsergebnisse, die Beschlüsse und Wahlhandlungen dokumentiert.

§5 Abteilungsleitung

(1)

Die Abteilungsleitung besteht aus

- a. einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter,
- b. einer stellvertretenden Abteilungsleiter oder einem stellvertretenden Abteilungsleiter und
- c. einer Besitzerin oder einem Beisitzer.

(2)

Die Person unter a. wird von der Person unter b. und im Falle der Verhinderung der Person unter b. von der Person unter c. vertreten. Die Abteilungsleitung kann ergänzende Vertretungsregelungen treffen und benannte Sachaufgaben der federführenden Zuständigkeit einzelner Personen innerhalb der Abteilungsleitung zuweisen.

(3)

Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt drei Jahre, mindestens aber bis zur Neuwahl einer Abteilungsleitung. Im Falle der Erledigung einer Position findet auf der nächsten stattfindenden, noch nicht eingeladenen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit statt. Im Falle der Erledigung von mehr als einer Position ist eine Mitgliederversammlung in dringenden Fällen einzuberufen.

(4)

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein und nimmt im Rahmen der im USV Jena e.V. bestehenden Regelungen die beauftragte Außenvertretung wahr.

(5)

Die Abteilungsleitung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§6 Delegiertenversammlung des USV Jena e.V.

(1)

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter sind zugleich als Delegierte oder Delegierter nach §7 (3.1), lit. a, der Satzung des USV Jena e.V. gewählt. Die Vertretung richtet sich nach §5 (2) dieser Ordnung.

(2)

Stehen der Abteilung mehr als eine Stimme auf der Delegiertenversammlung zu, wählt die Mitgliederversammlung entsprechend weitere Delegierte jeweils für ein Jahr, mindestens aber für die Zeit bis zur Neuwahl von Delegierten. Lag die Zahl der Mitglieder bei der letzten Mitgliederversammlung vor der Delegiertenversammlung unter der Grenze für jeweils eine zusätzliche Stimme, so wählt die Abteilungsleitung die Delegierte oder den Delegierten.

§7 Ergänzende Recht und Pflichten

Die Mitglieder der Abteilung handeln im Wettkampfbetrieb eigenverantwortlich. Auf persönliches Fehlverhalten oder fahrlässiges Handeln zurückzuführende Strafen nach den geltenden Ordnungen der Verbände können dem jeweiligen Mitglied vom USV Jena e.V. auf Betreiben der Abteilung in Rechnung gestellt werden.

§8 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft ist durch die Satzung des USV Jena e.V. geregelt.

(2)

Entsprechend §5 (2) der Satzung des USV Jena e.V. wird die Möglichkeit der Kündigung zum 30. Juni eines Jahres mit der Frist von einem Monat eingeräumt. Die Inhaberin oder der Inhaber einer Lizenz für den Sportbetrieb zahlt eine Austrittsgebühr von zehn Euro, sofern die Abteilung die Kosten für die Lizenz übernommen hat.

§9 Beiträge

(1)

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Fechten ist beitragspflichtig. Die Beiträge werden durch den USV Jena e.V. auf Betreiben der Abteilung erhoben.

(2)

Der Beitrag beträgt, soweit nicht durch die Finanzordnung des USV Jena e.V. geregelt,

- a. für Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Gleichgestellte, freiwillig Wehrdienstleistende, Kinder bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, Empfängerinnen und Empfänger von Lohnersatzleistungen, nicht aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmenden Personen und Übungsleiterinnen und Übungsleiter, sofern diese keine Geldleistung im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, 40,- € pro Jahr und
- b. für alle anderen ordentlichen Mitglieder 50,- € pro Jahr.

(3)

Der Beitrag wird durch den USV Jena e.V. auf Betreiben der Abteilung in zwei gleichen Raten erhoben.

(4)

Die Festlegung eines Beitrags nach §9 (2), lit. a, soll auf Antrag an die Abteilungsleitung erfolgen.

§10 Finanzen

(1)

Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Abteilung ist der Haushaltsplan entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung anzuwenden.

(2)

Beginnt ein Haushaltsjahr, ohne das ein Haushaltsplan verabschiedet worden ist, so ist auf Grundlage des Vorjahres nach Ermessen zu handeln.

§11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)

Diese Ordnung tritt zwei Wochen nach der Vorlage beim Vorstand des USV Jena e.V. in Kraft.

(2)

Aufgrund bisheriger Regelungen gewählte Personen führen ihre Aufgaben nach dieser Ordnung weiter.

(3)

Die Regelung des §9 (2) findet erstmals für die Beiträge des Jahres 2022 Anwendung.